58. Kann die Angabe im Frachtbrief, daß die Sendung "zur Berwendung im eigenen Betriebe" bestimmt sei, auch dann richtig sein, wenn dieser Betrieb nicht ein solcher des Empfängers ist? Internationales Übereinkommen über den Eisendahnfrachtverkehr dem 14. Oktober 1890, Art. 7 Abs. 4 und Auss.-Best. § 3 dazu.

I. Zivilsenat. Urt. v. 16. März 1927 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (M.) w. N. Zellulosewerke A.-G., jetzt w. Zellstoff-Fabrik W. A.-G. (Bell.). I 349/26.

- I. Landgericht München I. U. Oberlandesgericht baselbst.
- Die ehemalige Beklagte, die N. Zellulosewerke A.-G. in K., die während des Rechtsstreits durch Fusion in die jetige Bellagte. die Zellstoff-Fabrik W. A.-G. in M., aufgegangen ift, empfing in der Reit vom November 1923 bis März 1924 durch die Klägerin auf Grund internationaler Frachtbriefe aus der Tschechoslowakei eine Reihe von Holzsendungen. Das Holz war in den Frachtbriefen gemäß Nummer 2 der Tarifftelle Holz Klasse E bezeichnet als "Brügel- und Rundholz 2 m lang und 24 cm Durchmesser, am bunnen Ende ohne Rinde gemessen, zur Verwendung im eigenen Betriebe (Kichte und Tanne) zur Herstellung von Holzstoff". Demaemäß war die Fracht auf den Frachtbriefen berechnet; sie wurde in den berechneten Beträgen bezahlt. Das Holz wurde in K. nur geschält und dann zur Weiterverarbeitung an die jetige Beklagte in M. gesandt. Die Klägerin hat die Frachtberechnung nachträglich als zu niedrig beanstandet, weil die ehemalige Beklagte bei Empfang bes Holzes keine Rellstoff-Kabrik oder Holzschleiferei mehr betrieben habe und das Holz in einem anderen Betriebe, nämlich dem der jetigen Beklagten, verwandt worden sei. Sie halt die Anwendung der Klasse D des Tariss für geboten und verlangt den Frachtunterschied mit 107816 R.K und Frachtzuschläge wegen unrichtiger Angabe

in Höhe von 70000 RM nebst Zinsen. Die Beklagte hält die ursprüngliche Frachtberechnung für zutreffend, da die K.er A.-G. einen eigenen Betrieb überhaupt nicht mehr gehabt habe, ihr Betrieb vielmehr nur ein unselbständiger Teil des M.er Betriebs gewesen sei. Die Instanzgerichte wiesen die Klage ab; die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Grunbe:

Kür die Auslegung der Tarifstelle ist ihr wirtschaftlicher Aweck entscheidend. Wie sich schon aus dem Wortlaut, aber auch aus den dem Tarif beigegebenen Erläuterungen sowie aus den Verhandlungen des Unterausschusses der ständigen Taristommission vom 16. Oftober 1919, 5. und 6. Juni 1923 und 5. September 1923 ergibt, ging jener Zwed dahin, Papierholz, d. h. Holz, das zur Herstellung von Holzstoff oder von Holz-Bellstoff bient, durch Frachtermäßigung zu verbilligen. Die Bergunstigung sollte aber nur ben Holzschleifereien ober Bellstoff-Fabriken selbst, nicht Awischenhandlern ober Spediteuren zugute kommen. Darauf beruht die Fassung: "Beim Bersand an Zellstoff-Kabriken ober Holzschleifereien zur Verwendung im eigenen Betriebe." Die bom Berufungsgericht noch erörterte, verschärfende Fassung, nach welcher die verarbeitende Kabrik im Bereiche ber im Frachtbrief angegebenen Endstation liegen muß, kann außer Betracht bleiben, benn fie galt zur Zeit ber hier in Rede stehenden Sendungen nicht, ist übrigens in der 132. Vollsitung der ständigen Tariffonimission infolge Widerspruchs nicht angenommen worden (vgl. 9. Sitzung bes Unterausschusses vom 6. Oftober 1924 S. 5).

Nun haben die Vorinstanzen festgestellt, daß zwischen der K.er A.-G., an welche die Frachtbriese gerichtet waren, und der M.er A.-G. ein eigenartiges Berhältnis bestand. Richt nur war die M.er A.-G. Inhaberin sämtlicher Altien der K.er Gesellschaft, die wiederholt von Brandunglück betroffen gewesen war und sich aus eigener Krast nicht mehr aufrechtzuerhalten vermochte, sondern die M.er A.-G. unterhielt in M. und in K. einen einheitlichen Fabrikbetrieb dergestalt, daß der Betrieb in K. nur ein unselbständiger Teil der Zellstoff-Fabrik in M. war. Demnach hatte die K.er A.-G. überhaupt keinen eigenen Betrieb mehr; ihre Betriebseinrichtungen wurden von der M.er Gesellschaft benutzt. Im einzelnen ist seste gestellt, daß die leitenden Beamten in K. nicht nur von M. aus

angestellt und bezahlt wurden, sondern auch ihre Weisungen für die Führung des Betriebs und sämtliche dazu erforderlichen Geldmittel von M. erhielten. Demnach lag weber ber Fall vor, baß ein "Konzern" zwischen zwei Unternehmern bestand, noch der Fall einer bloßen Abhängigkeit eines Unternehmens von einem anderen, noch endlich der Kall, daß ein Unternehmer zwei selbständige Betriebe unterhielt; das Berufungsgericht stellt vielmehr fest, daß in M. und in R. nur ein Betrieb bestand. Das ist eine tatsächliche Feststellung, gegen welche die Revision vergeblich ankämpft. Nur ein Bergreifen im Ausbruck ist es, wenn das Berufungsgericht von dem "Werk K." und von den "mehreren Werken einer Fabrit" spricht. Gemeint ist offenbar, daß R. nur ein unselbständiger Teil des Werkes ober der Kabrit in M. war. Wenn das Berufungsgericht weiter sagt, die Sachlage sei so zu beurteilen, als ob die Rellswff-Kabrik W. ein Werk ohne eigene Rechtspersonlichkeit in R. unterhalten hatte, so ist mit dieser von der Revision beanstandeten Wendung nach allem gemeint. daß der Fortbestand der Rechtspersönlichkeit der R.er A.-G. die Annahme einer Betriebseinheit nicht ausgeschlossen habe. Dem ist zuzustimmen. Die Ker A.-G. konnte sehr wohl als Rechtsversönlichkeit fortbestehen, ohne daß sie einen eigenen Betrieb hatte. Sie schied nach den tatsächlichen Feststellungen der Borinstanzen auch schon vor der Rusion als selbständige Rechtspersönlichkeit für den Betrieb vollständig aus. Wit der Feststellung der Betriebseinheit steht die weitere Feststellung im Einklang, daß die Schälarbeit in R. nur ein Teil der im Betrieb der Zellstoff-Kabrik W. vorgenommenen Verarbeitung war. Auch diese Feststellung ist tatsächlicher Art. Die Weiterführung des in R. geschälten Holzes, das schon vor dem Eintreffen baselbst der Zellstoff-Fabrik W. gehörte, nach M. war banach fein rechtsgeschäftlicher Aft zwischen zwei Unternehmen, sondern ein innerer Borgang zwischen Teilen berselben Fabrik.

Bei dieser Sachlage haben die Vorinstanzen mit Recht angenommen, daß die Angabe in den Frachtbriesen nichts enthielt, was mit dem aus dem wirtschaftlichen Zwecke zu entnehmenden Sinn der Tarisstelle in Widerspruch gestanden hätte. Die Angabe des Inhalts der Sendungen war richtig. Denn die Sendungen gelangten unmittelbar an eine Zellstoss-Fabris zur Verwendung in deren eigenem Betriebe, allerdings nicht an eine Zellstoss-Fabris der in den Frachtbriesen als Empsängerin benannten ehemaligen Beklagten, sondern an die Zellstoff-Fadrik der jezigen Beklagten, in deren Betrieb aber die ehemalige Beklagte eine Stellung innehatte, kraft deren sie das Holz unmitteldar diesem Betried zusührte. Damit war die Anwendung der Tarisstelle gerechtsertigt. Die Benennung der ehemaligen Beklagten als Empfängerin in den Frachtbriefen hätte den Nachteil haben können, daß die Ankunsts-Station die Anwendbarkeit der Tarisstelle nicht sogleich erkannte und zunächst die höhere Fracht berechnete, in welchem Falle sich die Berichtigung nur durch Reklamation hätte erreichen lassen. Da aber der Station K. die Verhältnisse bekannt waren, so ist die Fracht von vornherein richtig berechnet worden.